

<http://akduell.de/2014/07/forschen-fuer-den-krieg/>



Foto: Bundeswehr-Fotos/flickr.com, CC BY-ND 2.0

Forschen für den Krieg?

11. Juli 2014

Ein altes Thema hat wieder Konjunktur: Die Zivilklausel. Die Forderung, Rüstungsforschung aus den Hochschulen zu verbannen, könnte zum größten Erfolg studentischer Initiativen seit Langem führen. Unterstützung gibt es vor allem von kritischen Wissenschaftler*innen aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften. Aber auch in den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten schmilzt der Widerstand – vor allem dank des Engagements von Studierenden. Ein Essay von Daniel Lucas, AStA-Referent für Hochschulpolitik.

In Marburg tut sich etwas: In der letzten Woche konnte sich die Studierendenschaft zur Zivilklausel positionieren. Das Quorum, das Verbindlichkeit schaffen würde, wurde wohl nicht erreicht. Soviel kann man nach der dennoch hohen Wahlbeteiligung zur StuPa-Wahl (18,1 Prozent) bereits sagen. Dennoch ist man in Marburg optimistisch, dass zumindest eine Mehrheit der tatsächlichen Wähler*innen sich für die Verankerung der Zivilklausel in der Grundordnung ausgesprochen hat. Auch an der UDE gibt es ein Votum der Studierendenschaft für eine solche Änderung der Grundordnung. Aber sowohl der AStA als auch die studentischen Senator*innen haben bisher bemerkenswert wenig für die Umsetzung dieser Forderung getan, dabei bekennen sich GHG und Linke Liste zu einer Zivilklausel. Ihr Argument: Forschung unterläge ethischen Maßstäben und die Forscher*innen seien für die Konsequenzen ihres Forschens verantwortlich.

Die Gegner*innen sehen das naturgemäß anders. Zumeist berufen sie sich auf die Technikneutralitätsthese. Diese besagt, dass technische Artefakte ethisch neutral seien und erst die späteren Anwender*innen moralischen Urteilen unterlägen. Obwohl diese Behauptung in der

akademischen Debatte um Verantwortungskonzepte, vor allem unter Technikethiker*innen, kaum noch eine Rolle spielt, wird sie in der politischen Debatte sehr häufig angetroffen. Ein zweites Argument ist der Verweis auf die Forschungsfreiheit, mit welchem an der UDE zum Beispiel der RCDS gegen eine Zivilklausel argumentiert. Hier liegt jedoch ein verfassungsrechtlicher Irrtum zu Grunde, in dem dieser Auszug aus dem Grundgesetz als Positiv- und nicht als Negativrecht verstanden wird. Das heißt: Dieses Recht soll die Wissenschaft vor ökonomischen oder ideologischen Beeinflussungen schützen, es legitimiert aber keinesfalls zum verantwortungslosen Arbeiten.

Dual-Use-Verfahren

Ein drittes Argument hingegen besitzt eine deutlich größere Schlagkraft. Von Gegner*innen der Zivilklausel wird angebracht, dass sogenannte Dual-Use-Verfahren, das heißt Forschungsprojekte, die auch, aber nicht nur für militärische Zwecke benutzt werden könnten, an Hochschulen mit einer Verzichtserklärung prinzipiell ausgeschlossen wären. Dies träfe vor allem Antriebs- und Navigationssysteme. Dieses Argument richtet sich allerdings nicht gegen das Prinzip der Zivilklausel im Allgemeinen, sondern nur gegen besonders strikte Formen und Formulierungen. Hier bestünde die Möglichkeit an den einzelnen Hochschulen einen Konsens oder zumindest einen Kompromiss zu finden.

Denn Anlässe für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Zivilklausel gibt es sowohl historische als auch aktuelle. Als historisches Beispiel sei etwa der Ingenieur Wernher von Braun genannt, der den Tod hunderter Zwangsarbeiter*innen für seine Raketenforschung in Kauf nahm. Außer der extremen Rechten gibt es allerdings keine nennenswerten Verteidiger*innen für diese Art der Forschung. In der Gegenwart sind es vor allem Drittmittelprojekte des Bundesministeriums für Verteidigung oder großer Rüstungsfirmen, die für Aufmerksamkeit sorgen. Seit ihrer Gründung erhielt die Universität Duisburg-Essen etwa regelmäßig Zuwendungen seitens des Verteidigungsministeriums in sechsstelliger Höhe – obwohl an der UDE offiziell keine Rüstungsforschung betrieben wird. Auch aktuelle Zahlen lassen aufmerken: Die Ausgaben für Rüstungsforschung seitens des Ministeriums haben sich in den letzten Jahren verdoppelt. Mehr als 390 Millionen Euro soll das Ministerium nach Angaben der Süddeutschen Zeitung seit 2010 für solche Projekte verausgabt haben. Die Forschungsergebnisse bleiben selbstverständlich geheim – ein Affront gegen grundsätzliche wissenschaftliche Veröffentlichungsstandards.

Transparenzvorschriften im Hochschulzukunftsgesetz

Ein wenig Morgenluft witterten die Befürworter*innen der Zivilklausel in Hinsicht auf die geplanten Transparenzvorschriften im nordrhein-westfälischen Hochschulzukunftsgesetz. Eine Pflicht zur Offenlegung von Forschungsk Kooperationen hätte eine sachgemäße Überprüfung erleichtert. Auch war man der Ansicht, dass die Bereitschaft der Forscher*innen sich in Rüstungsprojekten zu engagieren abnehme, wenn sie sich öffentlich dazu bekennen müssten. Die Streichung dieser Gesetzesänderungen hat den Bemühungen entsprechend einen merklichen Dämpfer versetzt. Auch bedeutet das Niederschreiben einer Zivilklausel in die Grundordnung noch lange nicht, dass diese auch eingehalten wird. In der Community der Wochenzeitung Der Freitag benennt Michael Schulze von Glaßer zum Beispiel sieben Hochschulen, die formal über eine solche Erklärung verfügen, an denen jedoch dagegen verstoßen wird.

Diese Beispiele zeigen auch, dass die reine Forderung nach einer Zivilklausel oder die Verankerung einer solchen in der Grundordnung noch lange nicht das Ende der Auseinandersetzung bedeuten können. In der Debatte, so scheint es, wurde über die Zeit danach bisher wenig gesprochen. Es fehlt entsprechend an Kontrollmechanismen. Vielleicht hilft ein offener Umgang mit diesen Defiziten aber auch, die Gegner*innen noch einmal ins Boot der Diskussion zu holen. Vor allem wäre das eine Möglichkeit, die Studierendenschaft geschlossener vor der Hochschule vertreten zu können.